

# **SATZUNG**

## **über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren der Stadt Bad Elster (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster hat am 26. April 2000 auf Grund von § 6 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gemeindefeuerwehrleiter beträgt monatlich  

76,69 €.
- (2) Leiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  

46,02 €.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  

30,68 €.

Für Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von  

15,34 €

gezahlt.
- (4) Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich  

30,68 €.
- (5) Für die Stellvertreter der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionsträger in der Feuerwehr gilt folgende Regelung:  
Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich  

35,79 €.

Wird dieses Amt von einem Funktionsträger wahrgenommen, der bereits eine Aufwandsentschädigung nach einem der Punkte (1) bis (4) erhält, so beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung  

17,90 €.

Die Stellvertreter des Ortswehrlleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich  

23,01 €.

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Funktionsträgers nach den Absätzen (1) und (2) im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende.  
Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz (1) bzw. (2) berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 3 anzurechnen.
- (6) Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S.346) in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Mit den Zahlungen nach den Absätzen (1) bis (6) sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

## **§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt monatlich. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht.

## **§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.  
Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 4 Verdienstaufschlag**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.  
Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Vergütungsausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bad Elster“ vom 14. September 1992 außer Kraft.

Christoph Flämig  
Bürgermeister

Bad Elster, den 09. Mai 2000